

99012053001000

Anerkennung als Prüfsachverständiger für technische Anlagen und Einrichtungen Erteilung

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000011948/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012053001000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung als Prüfsachverständiger für technische Anlagen und Einrichtungen Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung als Prüfsachverständige für Technische Anlagen und Einrichtungen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.07.2022
Fachlich freigegeben durch	Hempel, Sven
Handlungsgrundlage	Verordnung über Prüfsachverständigen und Prüfsachverständige und Technische Prüfungen (PVO) Prüfverordnung - PVO
Teaser	Als fachkundige Person können Sie eine Anerkennung als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für technische Anlagen und Einrichtungen beantragen.
Volltext	Als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für technische Anlagen und Einrichtungen prüfen Sie im Auftrag der Bauherrin beziehungsweise des Bauherrn oder der Betreiberin beziehungsweise des Betreibers die Betriebssicherheit und Wirksamkeit von technischen Anlagen und Einrichtungen in baulichen Anlagen. Die zu prüfenden technischen Anlagen ergeben sich aus der Prüfverordnung (PVO) und umfassen zum Beispiel Lüftungsanlagen, Rauchabzugsanlagen, Feuerlöschanlagen oder Brandmelde- und Alarmierungsanlagen. Ihre Aufgabe ist es sicherzustellen, dass diese Anlagen die bauordnungsrechtlichen Anforderungen erfüllen. Die Prüfung erfolgt vor der ersten Inbetriebnahme der Anlagen sowie nach wesentlichen Änderungen und in regelmäßigen Abständen (alle 3 Jahre). Sie stellen sicher, dass die vorgeschriebenen bauordnungsrechtlichen Anforderungen (Anforderungen der Baugenehmigung) eingehalten werden und die Anlagen ordnungsgemäß betrieben werden können. Diese Prüfungen sind besonders wichtig, um den anlagentechnischen Brandschutz in Gebäuden zu garantieren.

Modul

Sachverhalt

Für die Anerkennung als Prüfsachverständiger oder Prüfsachverständiger benötigen Sie allgemeine und besondere Voraussetzungen, die in der Prüfverordnung festgelegt sind. Zudem müssen Sie sich bei der Bauaufsichtsbehörde einem Anerkennungsverfahren unterziehen, das unter anderem eine Fachbegutachtung Ihrer Sachkenntnisse in den erforderlichen technischen Fachrichtungen beinhaltet.

Erforderliche Unterlagen

- Antragsformular
- Erklärung nach § 4 Prüfungsverordnung (PVO)
- Lebenslauf
- beglaubigte Zeugnisse
- Führungszeugnis
- Nachweis des Geschäftssitzes und eventueller Niederlassungen
- Nachweise über Ihre Qualifikationen und beruflichen Erfahrungen sowie spezifische Prüfungen und Fachgutachten, die Ihre Eignung belegen
- Nachweis über Ihre Berufshaftpflichtversicherung
- Erklärung der Kostenübernahme der anfallenden Gebühren

Voraussetzungen

- Sie verfügen über ein abgeschlossenes Ingenieurstudium oder Hochschulstudium in einem relevanten Fachbereich, zum Beispiel Maschinenbau oder Gebäudetechnik.
- Sie verfügen über mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in der Fachrichtung, in der die Prüftätigkeit ausgeübt werden soll. Dabei haben Sie mindestens 2 Jahre an Prüfungen mitgewirkt.
- Sie erfüllen die allgemeinen Voraussetzungen der Prüfverordnung (PVO).
- Sie verfügen über eine Berufshaftpflichtversicherung im Sinne der PVO, die für Personen-, Sach- oder Vermögensschaden, die aus Ihrer Tätigkeit bei der Prüfung von technischen Anlagen gegebenenfalls entstehen, aufkommt.

Kosten

Gebühr: 500€ - 500€
Es fallen Gebühren an. Die Anerkennung kostet 500,00 EUR je Fachrichtung.

Verfahrensablauf

- Sie reichen das ausgefüllte und unterschriebene

Modul	Sachverhalt
	Antragsformular und alle erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Stelle ein. • Die zuständige Stelle prüft Ihren Antrag und Ihre Unterlagen. Bei Bedarf fordert sie weitere Unterlagen oder Auskünfte von Ihnen an. • Die zuständige Stelle entscheidet über Ihren Antrag. • Sie erhalten einen Bescheid. • Sie erhalten einen Gebührenbescheid.
Bearbeitungsdauer	Die Prüfung Ihrer Unterlagen und Qualifikationen sowie das Verfahren der Fachbegutachtung an einer fachbegutachtenden Stelle kann mehrere Monate in Anspruch nehmen. Es kann nur dann positiv abgeschlossen werden, wenn alle Voraussetzungen der Prüfverordnung erfüllt sind und insbesondere ein positives Fachgutachten erbracht worden ist.
Frist	Sie benötigen die behördliche Anerkennung, bevor Sie Tätigkeiten als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für technische Anlagen aufnehmen dürfen.
weiterführende Informationen	https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behörden/behörde-für-stadtentwicklung-und-wohnen/themen/stadtentwicklung/integrierte-stadtteilentwicklung/kontakte https://www.hamburg.de/bsw/kontakt/ https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behörden/behörde-für-stadtentwicklung-und-wohnen/themen/wohnen/bauen/wege-zur-baugenehmigung/start-pruefingenieure-190236 https://www.hamburg.de/baugenehmigung/15967824/start-pruefingenieure/
Hinweise	Es gibt keine besonderen Hinweise zu beachten.
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	• Anerkennung als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen • Prüfsachverständige für technische Anlagen • prüfen die Betriebssicherheit und Wirksamkeit von technischen Anlagen gem. Prüfverordnung (PVO) • stellen sicher, dass die Anlagen den bauaufsichtlichen Anforderungen entsprechen

Modul	Sachverhalt
	• führen die Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme durch, nach wesentlichen Änderungen oder regelmäßig alle drei Jahre • sind verantwortlich für die Einhaltung der Prüfgrundsätze bei der Prüfung der technischen Anlagen • Prüfungen sind wichtig zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und der Einhaltung von Sicherheitsvorschriften • spezielle Prüfungen und Qualifikationen für die Anerkennung als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger notwendig
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)